



Massen-Niederlausitz, den 01. August 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Lichterfeld-Schacksdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Lichterfeld-Schacksdorf (Lage des Plangebiets und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

**Ziel/Zwecke:** Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Anlage zur Produktion von Rapsöl geschaffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt von:

**Montag, 17. August bis einschließlich Freitag, 18. September 2009**

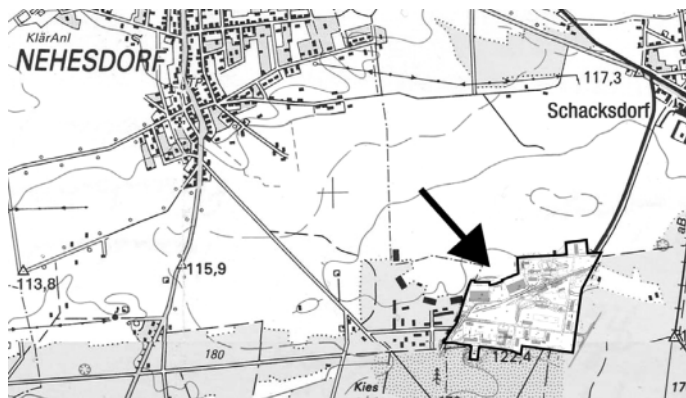
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
- Eingangsbereich / Bürgerservice -  
OT Massen  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

Massen-Niederlausitz, 10.07.2009

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor



Lage des Bebauungsplangebiets

### Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes „Gewerbe- und Industriepark Massen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe und Industriepark Massen“ (Lage des B-Plangebiets und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

**Ziel/Zwecke:** Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes wird angestrebt

- die maßvolle Erweiterung des Plangebiets um eine Lagerfläche und um einen weiteren Standort für gewerbliche Einrichtungen,
- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsintensivierung von Teilgebieten,
- die behutsame Änderung beim Zuschnitt von Baugebieten zwecks besserer Gebietsnutzung,
- die Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zu einigen Baugebieten.

**Umweltbezogene Informationen:** Neben dem Umweltbericht können umweltbezogene Behördenstellungen, u.a. vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, vom Landesumweltamt Brandenburg, vom Landkreis Elbe-Elster einschließlich der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie die Stellungnahme der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Die Auslegung erfolgt von:**

**Montag, 17. August bis einschließlich Freitag, 18. September 2009**

im Amt Kleine Elster ( Niederlausitz )  
- Eingangsbereich / Bürgerservice -  
OT Massen  
Turmstraße 5  
03238 Massen - Niederlausitz



Lage des Bebauungsplangebiets

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

Massen-Niederlausitz, 10.07.2009

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz hat am 06.04.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Satzung zur Baugestaltung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für den Ortsteil Massen vom 16.09.1996 wird aufgehoben“.

Die Gestaltungssatzung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 13.02.1997 in Kraft gesetzt. Sie wurde seitdem nicht verändert

Die Gestaltungssatzung tritt mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 17.07.2009

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die Wahlen zum

**17. Deutschen Bundestag**  
sowie  
**5. Landtag Brandenburg**

statt.

Die Wahlen dauern von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinden des Amtes Kleine Elster sind für beide Wahlen in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

### Gemeinde Crinitz

Wahlbezirk: 001010 Crinitz  
Wahllokal: Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 69 A,  
03246 Crinitz

Wahlbezirk: 001020 Gahro  
 Wahllokal: Gaststätte Lubusch, Dorfstraße 18,  
 03246 Crinitz, OT Gahro  
**barrierefrei**

### Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Wahlbezirk: 002010 Lichterfeld  
 Wahllokal: Gemeindebüro, Forststraße 12,  
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 002020 Lieskau  
 Wahllokal: Werner's Landgasthaus, Dorfstraße 4,  
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lieskau  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 002030 Schacksdorf  
 Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 17,  
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Schacksdorf  
**barrierefrei**

### Gemeinde Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk: 003010 Babben  
 Wahllokal: ehemaliges Gemeindebüro, Dorfstraße 10 A,  
 03246 Massen-Niederlausitz, OT Babben  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003020 Betten  
 Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 2 A,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Betten  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003030 Gröbitz  
 Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 34,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Gröbitz  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003040 Lindthal  
 Wahllokal: Gemeinderaum, Dorfstraße 23,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Lindthal  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003051 Massen  
 Wahllokal: Oberschule Massen, Finsterwalder Straße 11,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003052 Massen/Tanneberg  
 Wahllokal: Gaststätte Tanneberg, Massener Straße 10,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen/Tanneberg  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 003060 Ponnisdorf  
 Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 11,  
 03238 Massen-Niederlausitz, OT Ponnisdorf  
**barrierefrei**

### Gemeinde Sallgast

Wahlbezirk: 004010 Dollenchen und Zürchel  
 Wahllokal: Gaststätte Stuckatz, Hauptstraße 29,  
 03238 Sallgast, OT Dollenchen  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 004020 Göllnitz  
 Wahllokal: GStstätte Erbkrug, Saadower Straße 1,  
 03238 Sallgast, OT Göllnitz  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 004031 Sallgast und Klingmühl  
 Wahllokal: Kleine Grundschule Sallgast, Schulstraße 2,  
 03238 Sallgast, OT Sallgast  
**barrierefrei**

Wahlbezirk: 004032 Henriette und Poley  
 Wahllokal: Gaststätte Fuchsbau, Wormlager Straße 2,  
 03238 Sallgast, OT Sallgast/Henriette  
**barrierefrei**

3. Der Briefwahlvorstand für beide Wahlen tritt am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in Herzberg, Kaxdorfer Weg 16, Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politi-

- schen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Heinrich-Zille-Straße 1-6, 03042 Cottbus, Tel.: 0355/7293975, kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Die Wahlbehörde*

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, Zimmer 16, 03238 Massen-Niederlausitz zur Einsicht für Wahlberechtigte bereitgehalten.

Die **Einsichtnahme** ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	8:00-12:00 und 13:00-15:30
Dienstag	8:00-12:00 und 13:00-17:30
Mittwoch	8:00-12:00 und 13:00-15:30
Donnerstag	8:00-12:00 und 13:00-15:30
Freitag	8:00-13:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 13:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Zimmer 16, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 66, Elbe-Elster-Oberspreewald-Lausitz II, wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 36, Elbe-Elster durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahl-

umschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Massen-Niederlausitz, den 31.07.2009

*Die Wahlbehörde*

---



---

## Bekanntmachung

**der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 08.07.09 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr.: 04/2009-01**

**Mitgliedschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Tourismusverein „Lausitzer Seen“ e. V.**

Der Amtsausschuss beschließt die Mitgliedschaft.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-02**

**Beitritt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zum Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg**

Der Amtsausschuss beschließt den Beitritt.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-03**

**Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes für das Jahr 2009 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH**

Der Amtsausschuss beschließt die Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-04**

**Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die Geschäftsordnung.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-05**

**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 01/2006-04 vom 15.03.2006 - Kommunalverbund Sängerstadtdregion Kulturland mit Energie**

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 01/2006-04.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-06****Kommunalverbund Sangerstadregion Kulturland mit Energie**

Der Amtsausschuss beschliet den Kommunalverbund.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-07****Aufhebung des Amtsausschussbeschlusses-Nr. 04/2008-02 vom 17.09.2008 zur Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) fur das Haushaltsjahr 2009 sowie zum Investitionsprogramm gema § 83 (4) und § 35 (2) Nr. 17 Gemeindeordnung Brandenburg fur den Zeitraum 2009 - 2012 und beschliet die 1. doppische Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) fur das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen und Bestandteilen**

Der Amtsausschuss beschliet die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 04/2008-12 und beschliet den 1. doppischen Haushalt fur das Haushaltsjahr 2009.

**im nichtoffentlichen Teil gefassten Beschlusse****Beschluss-Nr.: 04/2009-08****Ankauf des Flurstucks Grobitz, Flur 1, Flurstuck 53**

Der Amtsausschuss beschliet den Ankauf.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-09****Ankauf des Flurstucks Lieskau, Flur 4, Flurstuck 4571**

Der Amtsausschuss beschliet den Ankauf.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-10****Ankauf des Flurstucks Schacksdorf, Flur 2, Flurstuck 77**

Der Amtsausschuss beschliet den Ankauf.

**Beschluss-Nr.: 04/2009-11****Ankauf des Flurstucks Zurchel, Flur 2, Flurstuck 72/1**

Der Amtsausschuss beschliet den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlusse sowie Anlagen konnen wahrend der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstrae 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 16. Juli 2009 im offentlichen Teil gefassten Beschlusse****Beschluss-Nr. 04 / 2009-01****Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf 2009**

Die Gemeindevertretung beschliet den Beitritt zur Haushaltssatzung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2009-02****Beschluss zur Satzung uber die Festsetzung der Hebesatze fur die Grund- und Gewerbesteuer**

Die Gemeindevertretung beschliet die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04 / 2009-03****Aufstellungsbeschluss B-Plan „Standort alternativer Energiegewinnung“**

Die Gemeindevertretung beschliet die Aufstellung.

Sitzungsniederschrift, Beschlusse, sowie Anlagen konnen wahrend der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstrae 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

---

## Einladung

zur 05. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,  
**am Mittwoch, dem 26. August 2009, 19:30 Uhr,**  
im Schloss Sallgast, im Ortsteil Sallgast**Tagesordnung****offentlicher Teil:**

1. Eroffnung, Feststellung der ordnungsgemaen Ladung und der Beschlussfahigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 10.06.2009 und Bestatigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Verlangerung der Fakalentsorgung fur die Jahre 2010/2011
5. Probleme extremer Straenschaden in Gollnitz (Sperrung Kreisstrae nach Saadow)
6. Beschluss zur Durchfuhrung des Abwagungsverfahrens gem. § 1 Abs. 7 BauGB zum Bebauungsplan „Wasserturm und ehem. Pumpenhaus“ der Gemeinde Sallgast
7. Satzungsbeschluss uber den Bebauungsplan „Wasserturm und ehem. Pumpenhaus“ der Gemeinde Sallgast nach § 10 BauGB
8. Beschluss uber die Entbehrlichkeit Gemarkung Zurchel, Flur 2, Flurstuck 72/1
9. Information Burgermeister / Amtdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtoffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 10.06.2009 und Bestatigung
2. Anfrage zur Aufstellung weiterer WKA durch NSG
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Zurchel, Flur 2, Flurstuck 72/1
4. Beschluss uber das Austragen des Amtsblattes in der Gemeinde Sallgast, OT Dollenchen und Zurchel
5. Information Burgermeister / Amtdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

*F. Tischer*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### **Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### **Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**